



Parteiverbote in der Bundesrepublik Deutschland

Politische Parteien genießen in der Bundesrepublik einen grundgesetzlich verbürgten Stellenwert und Schutz. Ein Parteiverbot ist nach Art. 21 Absatz 2 GG nur möglich bei verfassungswidrigen Parteien. Als solche bezeichnet das Bundesverfassungsgericht (BVerfG): „*Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden.*“

In der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland wurden bis zum Antrag auf Verbot der NPD vier Verfahren zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Parteien angestrengt. Zwei dieser Verfahren wurden mangels Parteistatus der in Rede stehenden Organisationen vom BVerfG als unzulässig abgewiesen <Gruppierung „Nationale Liste“ (NL), BVerfGE 91, Seite 262 - 275; Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP), BVerfGE 91, Seite 276 - 294>. Der **Parteibegriff** setzt nach Auffassung des BVerfG neben der unverzichtbaren Teilnahme an Wahlen den ernsthaften Willen und die tatsächlichen Möglichkeiten voraus, dauerhaft, also auch zwischen den Wahlterminen, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Diese Voraussetzungen sah das BVerfG bei beiden Organisationen als nicht gegeben an.

Die beiden anderen Verfahren führten zum Verbot der Sozialistischen Reichspartei (SRP) durch Urteil des BVerfG vom 23. Oktober 1952 (BVerfGE 2, Seite 1 - 79) und der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) durch Urteil vom 17. August 1956 (BVerfGE 5, Seite 85 - 393). Somit hatte sich das BVerfG nur in den Entscheidungen zur SRP und zur KPD näher mit den inhaltlichen Voraussetzungen eines Verbotsantrags nach Art. 21 Abs. 2 Satz 1 GG zu befassen. Die in diesen Entscheidungen näher formulierten Verbotsvoraussetzungen sind daher Richtschnur für weitere Prüfverfahren.

Die Voraussetzungen eines Parteiverbots:

Nach Artikel 21 Abs. 2 S. 2 GG kann über die Frage der Verfassungswidrigkeit einer Partei ausschließlich das BVerfG entscheiden. Anders als im Vereinsrecht ist die Exekutive hierzu nicht befugt (sog. **Parteienprivileg**).

Antragsberechtigt sind der Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung (§ 43 Abs. 1 BVerfGG). Es steht dabei nach der Auffassung des Gerichts im Ermessen der genannten Verfassungsorgane, ob sie bei vermuteter Verfassungswidrigkeit einer Partei einen Verbotsantrag beim BVerfG stellen (Opportunitätsprinzip). Zur Vorbereitung eines Verbotsantrags dürfen **nachrichtendienstliche Mittel** genutzt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz, BVerfSchG). Hiervon erfasst ist die Informationsbeschaffung durch sogenannte „V-Leute“ (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG).

Inhaltlich verlangt das GG ein „**Daraufausgehen**“ der Partei auf die Beeinträchtigung bzw. die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Diesbezüglich führt das BVerfG aus, der Tatbestand des Artikel 21 Abs. 2 S. 1 GG sei noch nicht durch die schlichte Ablehnung der „obersten Prinzipien einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ erfüllt. Ein

„Daraufausgehen“ liege vielmehr erst dann vor, wenn zu dieser ablehnenden Haltung eine „aktiv kämpferische aggressive Haltung“ gegenüber der bestehenden Ordnung trete. „Endziel“ dieser Haltung müsse die Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sein. Ob solch eine aktiv kämpferische aggressive Haltung vorliege, ergebe sich u.a. aus dem Parteiprogramm sowie den sonstigen parteiamtlichen Erklärungen und den Reden und Schriften der maßgebenden Parteifunktionäre. Auch der **Innenstruktur der Partei** misst das BVerfG in diesem Zusammenhang Bedeutung bei. Entscheidend sei, ob eine demokratiefeindliche Innenstruktur der Partei als Vorbild für eine spätere Staatsverfassung diene. Sei dies der Fall, könne sich daraus die Verfassungswidrigkeit der Partei ergeben. Das BVerfG rechnet der Partei nicht nur das Verhalten von Mitgliedern zu. Auch das Verhalten von „bloßen“ Anhängern, die keine Mitglieder sind, ist beachtlich. Der Wortlaut des Grundgesetzes, der ausdrücklich von „Anhängern“ spricht, lässt kein anderes Verständnis zu. Allerdings darf es sich nicht um „Entgleisungen“ einzelner Mitglieder und Anhänger handeln, wenn sich die Partei als solche „loyal“ zur demokratischen Grundordnung verhält.

Nach Auffassung des BVerfG kommt es auf die Erfolgsaussichten der aktiv kämpferisch aggressiven Haltung nicht an. Daher muss diese Haltung zum Zeitpunkt des Parteiverbots nicht konkret die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährden. Das Parteiverbot ist als eine Präventivmaßnahme zu verstehen.

Bis zur Verbotsentscheidung darf die Partei in ihrer politischen Aktivität nicht behindert werden. Gewährt ein Träger öffentlicher Gewalt Parteien Leistungen, so stehen diese auch der noch nicht verbotenen verfassungswidrigen Partei zu.

Gelangt das BVerfG im Rahmen des Parteiverbotsverfahrens zu der Überzeugung, dass der Tatbestand des Art. 21 Abs. 2 S. 1 GG gegeben ist, so stellt es die Verfassungswidrigkeit der Partei fest (§ 46 Abs. 1 BVerfGG). Die Feststellung kann auf einen rechtlich oder organisatorisch selbstständigen Teil einer Partei beschränkt werden (§ 46 Abs. 2 BVerfGG). Mit der Feststellung der Verfassungswidrigkeit ist die **Auflösung der Partei** und das Verbot der **Bildung von Ersatzorganisationen** zu verbinden (§ 46 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG; Verbot ebenso nach § 33 ParteienG). Dem Gericht steht insoweit kein Ermessensspielraum zu.

Als weitere Rechtsfolge eines Parteiverbots hat das BVerfG im SRP-Urteil ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage den **Mandatsverlust** bestimmt. Es stellte sich auf den nicht näher begründeten Standpunkt, dass sich diese Folge „zwingend“ aus der Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei ergebe. Diese Auffassung erschien mit Blick auf die fehlende gesetzliche Normierung dieser Rechtsfolge unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als problematisch. Mit der Regelung in § 46 Abs. 4 S. 1 Bundeswahlgesetz (BWG), der die Rechtsfolge des Mandatsverlust für den Fall des Ausspruchs der Verfassungswidrigkeit einer Partei nunmehr ausdrücklich vorsieht, dürften diese Bedenken hinfällig geworden sein.

Quellen:

Rudolf Wassermann, Aktivierung der wehrhaften Demokratie – Zum Antrag auf NPD-Verbot, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2000, Seite 3760 ff.

Ernst Benda, Vom rechten Umgang mit rechten Parteien, in: NJW 1994, Seite 22 ff.

Hartmut Maurer, Das Verbot politischer Parteien, Zur Problematik des Art. 21 Abs. 2 GG, in: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) 1971, 96. Band, S. 203 ff.

Jean Cremet, Eine Partei neuen Typs?, Die NPD zwischen NS-Nostalgie und Nationalbolschewismus, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, September 2000, S. 1079 ff.

Voraussetzungen und Verfahren eines Parteiverbots nach Art. 21 II GG, RR Hadamek/Frau stud. iur. Löser, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Reg.-Nr.: WF III – 156/97, 2. Oktober 1997

Bearbeiter: RR`n Hasselbach/VA Broser, Fachbereich III – Verfassung und Verwaltung